

Die Studie Brechts könnte auch die Überschrift tragen: „Der deutsche Föderalismus — von Amerika aus gesehen“. Sie gehört zu einer Reihe von Untersuchungen des „Institute of World Affairs“ über Deutschlands Stellung im Rahmen des europäischen Wiederaufbaus. Dem deutschen Leser wird vor allem das in dieser Schrift sorgfältig zusammengetragene Tatsachenmaterial, die statistischen Unterlagen und die mit Texten belegte Darstellung der verschiedenen „Reichsreform“-pläne willkommen sein. Durch die Zusammenstellung dieses Materials wird eine Lücke geschlossen, die der Politiker in seiner Tätigkeit ebenso fühlbar spürte wie der Theoretiker in seiner Forschung. Fast keine Berücksichtigung finden die ideologischen Voraussetzungen des deutschen Föderalismus und die Geschichte der föderalistischen Theorie in Deutschland.

Verfassungsrecht und Verfassungspolitik.

Vom monarchischen Konstitutionalismus zum demokratischen Parlamentarismus. Von Theodor Heuß. (40 Seiten), Krefeld 1950, Scherpe Verlag. Geb. DM 2.—.

Professor — Verzeihung: Bundespräsident Theodor Heuß gibt in einem (nach einer stenographischen Aufnahme veröffentlichten) Vortrag an der Bonner Universität einen geistvollen Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung Deutschlands von 1848 bis Weimar. Heuß legt den Schwerpunkt auf den Kampf der Ideen und Ideologien, in dem die Verfassungen sich ohne Änderung des geschriebenen Gesetzes stets und von Grund auf in ihrem Geist und Sinn — und damit auch im normativen Inhalt — wandeln; er weist auf die „Gelenkstellen“, an denen oft die persönliche politische Entscheidung des Augenblicks die Entwicklung für ein Jahrhundert bestimmt hat.

Die deutschen Gemeinden gestern, heute und morgen. Von Dr. Hermann Pünder. (194 S.) Köln, Verlag J. P. Bachem. Geb. DM 7.50, Kart. DM 6.—.

In einem Zeitpunkt, in dem in einigen Ländern der Bundesrepublik neue Gemeindeordnungen zur Debatte stehen, ist die Schrift besonders aktuell. Es ist die Schrift eines Praktikers, nicht eines Wissenschaftlers; manche Unschärfe in Unterscheidung und Formulierung, die dem Theoretiker auffällt, manche Einseitigkeit — etwa bei Ablehnung jeder Art der unmittelbaren Demokratie — und manche Lücke, vor allem im geschichtlichen Teil und im Kapitel „Bürger und Gemeinde“, werden durch die große Wirklichkeitsnähe und die reiche Erfahrung des langjährigen Stadtdirektors und Oberbürgermeisters, die das Bändchen verwertet, mehr als ausgeglichen.

F. A. v. d. Heydte.

A modern Law of Nations. An Introduction. By Philip C. Jessup. 2. Aufl. (XII und 236 S.) New York 1949, The Macmillan Company. \$ 4.

Jessup, Universitätsprofessor und zugleich Vertreter der amerikanischen Außenpolitik, verdient in seinem wissenschaftlichen Völkerrechtswerk mehr, als dies sonst bei rein theoretischen Werken der Fall ist, die Beachtung der Weltöffentlichkeit. Er selbst steht nicht an, seine Bestrebungen als eine Art Revolution gegen das bislang vollkommen unzulängliche Völkerrecht zu bezeichnen (91). Diese Revolution sei nötig, solle nicht die gesamte Weltkultur dem Schicksal von Hiroshima und Nagasaki verfallen (14). Nach Jessup war das bisherige Völkerrecht fast ausschließlich Sache der Staaten, die dabei kraft eines wirklichkeitsfremden, unmöglichen Souveränitätsbegriffs, wie zeitweise nach innen, so vor allem nach außen gegenüber schwächeren Staaten und erst recht gegenüber Individuen sich alle Totalitarismen erlaubten. Dieses Völkerrecht der Staaten will Jessup durch ein Völkerrecht der Individuen enturzeln, wobei er zu den Individuen auch die Gruppen und Organisationen, sowohl die innerstaatlichen als auch die internationalen, rechnet. Sie alle sollen vor dem neuen Völkerrecht gleichberechtigt mit den Staaten dastehen, um jeder Vergewaltigung ihrer angeborenen Menschenrechte durch die Staaten vorzubeugen. Man sieht, ein „Staatenfeind“ ist hier am Werke, der aber den kleinen Staaten und in Wirklichkeit auch den führenden Staaten die Hand reicht zu einem dauernden, gesicherten Frieden. Da nach Jessup internationale Organisationen gleich den Staaten Völkerrechtssubjekte sind, ist für ihn der Hl. Stuhl ohne weiteres Völkerrechtssubjekt (22), so daß die Konkordate von selbst völkerrechtlichen Charakter haben. Sein Ziel ist die wahre Universalität und innere Gleichheit der Nationengemeinschaft (die er in der UN noch nicht genügend verwirklicht sieht). Er spricht sich z. B. gegen den Ausschluß Spaniens aus, wie er auch die Sowjetpolitik als heute fast alleinige Vertreterin eines unbiegsamen Souveränitätsbegriffs brandmarkt. Seine unparteiische Kritik macht auch vor der Heimat nicht halt. Das Verhalten gegenüber den Negeren nennt er verfassungswidrig, scharf weist er die nicht einflußlose Parole Morgenthau vom Jahre 1946 zurück, Völkerrecht und Staatskunst seien zwei getrennte Welten (3). Von einem solchen überparteilichen Rechtslehrer und Staatsmann darf auch der neue Deutsche Bund vieles erhoffen, wenn Jessup auch in dieser Schrift die im Flusse befindliche deutsche Frage aus kluger Zurückhaltung umgeht.

J. Gemmel S.J.